



Abfallverordnung (AVO)

vom 19. August 2008

Politische Gemeinde Erlenbach

Abfallverordnung der Gemeinde Erlenbach (AVO)

Stand 19. August 2008

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2	Definition der Abfallarten	3
Art. 3	Grundsätze	4
Art. 4	Ausführungsbestimmungen	4
Art. 5	Vollzug	4
Art. 6	Information	5
II.	Organisation und Verhaltenspflichten	5
Art. 7	Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 8	Sammlungen	6
Art. 9	Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	6
III.	Gebühren	8
Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	8
Art. 11	Gebührenerhebung	8
Art. 12	Gebührenfestlegung	9
IV.	Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	9
Art. 13	Kontrolle	9
Art. 14	Strafbestimmungen	10
Art. 15	Rechtsmittel	10
Art. 16	Inkrafttreten	10

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und den Erlass der Gebührengrundsätze für die Abfallbewirtschaftung der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2008 sowie gemäss Art. 23 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Erlenbach vom 23. September 2001 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Erlenbach.

² Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

³ Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Art. 2 Definition der Abfallarten

¹ *Siedlungsabfälle* sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Abfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Kompostierbare Abfälle: Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.

² *Betriebsabfälle* sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ *Bauabfälle* sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ *Sonderabfälle* und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll, soweit möglich, vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle (z.B. Grüngut) sind, wenn möglich, durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

³ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindebetrieben und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Bau- und Planungskommission erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Form eines Abfallkalenders, in welchem die Einzelheiten zur Abfuhr, Sammlung und Entsorgung der Abfälle geregelt werden.

² Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung, in welcher die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden (vgl. Kapitel III.).

Art. 5 Vollzug

¹ Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird das Bauamt bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus dieser oder auf Grund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist die Bau- und Planungskommission zuständig. Die Bau- und Planungskommission kann diese Zuständigkeit gemäss Art. 17 und 27 Abs. 4 GO delegieren.

Art. 6 Information

¹ Das Bauamt informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Es koordiniert seine Informations- und Beratungstätigkeit mit den zuständigen kantonalen Stellen.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten periodisch einen Abfallkalender.

³ Das Bauamt erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden den zuständigen kantonalen Stellen zur Verfügung gestellt.

II. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Bau- und Planungskommission sorgt dafür, dass:

- a) Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- b) Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- c) kompostierbare Abfälle, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 4, gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- d) die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können.

² Die Bau- und Planungskommission sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Die Bau- und Planungskommission kann, vorbehältlich der Zustimmung des Gemeinderats, die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8 Sammlungen

¹ Die Bau- und Planungskommission bietet für die auf Grund des übergeordneten Rechts vorgeschriebenen Abfallarten Abfahren an. Die Bau- und Planungskommission kann - sofern dies im Sinne des öffentlichen Interesses geboten ist - für weitere Abfallarten Abfahren einführen oder Sammelstellen einrichten.

² Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

³ Die Detailregelung erfolgt in den Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 4.

Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Bau- und Planungskommission organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie der Bereitstellungszeit erfolgt in den Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 4. Bei Einfamilienhausüberbauungen sowie bei Mehrfamilienhäusern und Betrieben mit grösseren Abfallmengen ist der Kehricht in Norm-Containern bereitzustellen. Deren Anzahl hat sich nach den Bedürfnissen der Liegenschaften zu richten. Wo der bestehende Zustand regelmässig zu Übelständen oder Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit führt, können Sammelräume, Trennsysteme, Containerstandorte etc. vorgeschrieben werden.

² Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

⁴ Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind, wenn möglich, durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

⁵ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Bau- und Planungskommission die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁶ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁷ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Bau- und Planungskommission übergeben werden.

⁸ Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁹ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgabestelle (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

¹⁰ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

¹¹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrachtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Taschen, Verpackungen, Zigarettensammel etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

¹² Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehracht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹³ Mit Personen, die Abfälle innehaben oder verursachen, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹⁴ Bei Veranstaltungen können Verursachende von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹⁵ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

III. Gebühren

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben. Darunter fällt auch der Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11 Gebührenerhebung

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden Gebühren in Form von Grund- und Mengengebühren erhoben.

² Die jährliche pauschale Grundgebühr deckt jene Kosten, die durch die Mengengebühren nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die unentgeltlichen Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

³ Die Grundgebühr wird bemessen pro Einheit (Wohnung, Einfamilienhaus, Betrieb, etc.).

⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Grundeigentümern.

⁵ Die Mengengebühren werden als gewichts- oder volumenabhängige Gebühr erhoben und decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen. Die mengengebührenpflichtigen Abfallarten werden in der Gebührenverordnung festgelegt.

Art. 12 Gebührenfestlegung

¹ Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einer Gebührenverordnung.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch auf Grund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

⁴ Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

IV. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Kontrolle

¹ Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 14 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Meilen angefochten werden.

² Entscheide und Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach dem Planungs- und Baugesetz zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Abfallverordnung vom 22. Juni 1992, aufgehoben.

Erlenbach, 19. August 2008 Gemeinderat Erlenbach

F. Arnold, Präsident H. Wyler, Schreiber

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 19. August 2008 erlassen und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Genehmigt von der Baudirektion Kanton Zürich mit Verfügung Nr. 2223 vom 11. November 2008.